Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Kommunalunternehmens „Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt a.d.Aisch“

- Kostensatzung - vom 01.02.2017

Das Kommunalunternehmen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Kommunalunternehmen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 08.02.2017 in Kraft.

Neustadt an der Aisch, 01.02.2017

Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch AöR



Karl Heinz Kolb
Vorstand

Kostenverzeichnis zur Kostensatzung
des Kommunalunternehmens "Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt a.d.Aisch" vom 01.02.2017

1	**Anmahnung rückständiger Beträge**	5 -70 €
2	**Vollstreckung**	
2.1.	Pfändungs- und Überweisungsverfügung gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	10 €
2.2.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12 € bis 150 €
2.3.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2500 €
2.4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €.
3	**Vollzug von Satzungen**	
3.1.	Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	20 - 400 €
3.2.	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	10 - 300 €
3.3.	Anordnung zur Erfüllung einer Verpflichtung gem. Satzung	10 - 500 €
3.4.	Erlaubnis einer Ausnahmebewilligung auf Grund einer Satzung	10-1200 €
3.5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif 3.4.	10-600 €
4	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.** Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Buch, mindestens 5 €.
5	**Zweitschriften** Erteilung einer Zweitschrift	1. Zweitschrift gebührenfrei, sofern glaubwürdig angegeben, dass der Bescheid nicht auffindbar ist. Ansonsten 5 € pro Zweitschrift.

6	**Auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien (Schreibauslagen)** Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	2.1 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
	2.2 bei Bereitstellung in Papierform:	
	Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
	Für mehr als 50 Seiten	25 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	Angefangene Seiten werden voll berechnet.	

Neustadt a. d. Aisch, 01.02.2017

Karl Heinz Kolb
Vorstand